

II-1611 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 817 IJ

1984-06-18

A n f r a g e

der Abgeordneten AUER, Keller, LAFER, KRAFT
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Umsatzsteuerpflicht von Gemeindebeiträgen an
Verbände.

Die Gemeinden haben sich vielfach zu Verbänden zusammengeschlossen um die Ihnen gestellte Aufgabe der Versorgung von Trinkwasser und die Entsorgung und die Beseitigung von Schmutzwasser besser lösen zu können. Durch diesen Zusammenschluß kann sowohl das finanzielle, wie auch das organisatorische Problem besser gelöst werden.

Finanziert werden diese Verbände durch Beiträge des Landes bzw. WWF-Darlehen, und durch Beiträge der Mitgliedsgemeinden, mit denen die diversen Anlagen gebaut werden.

Nach Ansicht der Finanzbehörden sind die Beiträge der Gemeinden als Entgelt zu werten und daher umsatzsteuerpflichtig bei den Verbänden. Andererseits sind die Gemeinden vorsteuerabzugsberechtigt nach der Bestimmung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz. Für den Fiskus ergeben sich daher keine Einnahmen per Saldo. Durch die Umsatzsteuerpflicht der Gemeindebeiträge wird jedoch der Verband gezwungen einen Buchhaltungsapparat eines mittleren Betriebes aufzubauen und somit den Verwaltungsapparat unnütz aufzublähen, ohne daß für den Fiskus, wie oben schon erwähnt, mehr Einnahmen festzustellen wären. Der Verband

-2-

wird darüber hinaus auch noch in zusätzliche finanzielle Schwierigkeiten gestoßen, weil die Überweisung der zurückzuzahlenden Vorsteuern seitens des Finanzamtes von den Gemeinden an den Verband überlicherweise erst nach der Fälligkeit der Umsatzsteuer einlangt. Dies führt zu einer Vorfinanzierung eigentlich nicht geschuldeter Steuern.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Gibt es nach derzeitiger Rechtslage die Möglichkeit, die Beiträge der Gemeinden an Reinhaltungs-, Wasser- und Müllverbände umsatzsteuerfrei zu stellen?
- 2) Wenn nein, sind Sie bereit, die hiefür erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ändern?
- 3) Innerhalb welcher Zeit ist mit einer allenfalls notwendigen Änderung der gesetzlichen Bestimmung zu rechnen?